X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 096/09*

Datum: Frankfurt, 25. Mai 2009
Versender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Hohe Priorität

1. Silber-Derivate: Einführung

2. Verlängerung der Ausübungszeit für Goldoptionen am letzten Handelstag

Kontakt: Michael Durica (Eurex Product Strategy), Tel. +49-69-211-1 59 23
E-Mail: michael.durica@eurexchange.com,
Nadja Urban (Eurex Product Strategy), Tel. +49-69-211-1 51 05
E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte von:
1. Market Maker-Verpflichtungen

Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG
3. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
4. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
5. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

1. Silber-Derivate: Einführung

In ihrer Sitzung am 29. April 2009 haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG die Einführung von Silber-Futures (FSFX) und Silberoptionen (OSFX) zum **15. Juni 2009** beschlossen.

2. Verlängerung der Ausübungszeit für Goldoptionen am letzten Handelstag

Ab **15. Juni 2009** können Goldoptionen (OGFX) am letzten Handelstag bis 21:00 Uhr MEZ ausgeübt werden.

1. Silber-Derivate: Einführung

2. Verlängerung der Ausübungszeit für Goldoptionen am letzten Handelstag

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum 15. Juni 2009 wie in Anhang 2 dargestellt zum 15. Juni 2009 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen – Anhang 3), der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 4) sowie des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Anhang 5). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 15. Juni 2009 wirksam.

1. Silber-Derivate: Einführung

1. Einführungstermin

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben in ihrer Sitzung am 29. April 2009 beschlossen, mit Wirkung zum 15. Juni 2009 Silber-Futures (FSFX) und Silberoptionen (OSFX) einzuführen. Die Kontrakte beziehen sich auf den Preis für 5,000 Feinunzen Silber, sind in US-Dollar denominiert und werden in bar ausgeglichen. Das Fixing am Londoner Silbermarkt, bereitgestellt durch die London Silver Market Fixing Ltd., wird als Referenzpreis für den Barausgleich herangezogen.

Die neuen Produkte werden ab dem **15. Juni 2009** handelbar sein. Für das Clearing von OTC-Geschäften werden den Teilnehmern die OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Block Trade, Flexible Futures und Flexible Options) zur Verfügung stehen.

2. Produktparameter und Kontraktspezifikationen

	Silber-Futures	**Silber-Optionen**
Produktkürzel	FSFX	OSFX
Produkt-ISIN	DE000A0X7H15	DE000A0X7S46
Basiswert	Silber	
Handelseinheit	5,000 Feinunzen Silber	
Währung	USD	
Tick-Größe	0,005	
Tick-Wert in USD	25	
Verfallmonate	Die nächsten drei Kalendermonate & März-, Juni-, Sep.-, Dez.-Zyklus bis zu 36 Monaten	Die nächsten drei Kalendermonate & März-, Juni-, Sep.-, Dez.-Zyklus bis zu 36 Monaten sowie der Juni-, Dez.-Zyklus bis 60 Monate
Erfüllung	Bar, basierend auf dem Londoner Silber-Fixing um 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr WZ)	
Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag	Dritter Freitag des entsprechenden Verfallmonats	
Schlussabrechnungspreis	Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts im Anschluss an das jeweils gegen 13:00 Uhr MEZ am Londoner Silbermarkt durchgeführte Fixing festgelegt.	
Ausübungspreisintervalle	-	USD 0,2 bis 36 Monate USD 0,4 ab 36 Monaten

Anzahl der Ausübungs-preise	-	15 7 im-, 1 am- und 7 aus dem Geld
Ausübungszeit	-	Ausübungen sind nur am Schlussabrech-nungstag einer Optionsserie möglich (Europäische Art)

Die rechtlichen Dokumente der Kontraktspezifikationen für die einzelnen Produkte werden zu einem späteren Zeitpunkt auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung stehen:

www.eurexchange.com > Handel > **Produkte > Rohstoffderivate**

3. Handelszeiten

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block -Trading	Letzter Handels-tag	
						Handel bis	Ausübung bis
Silber-Futures-Kontrakt	FSFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	13:00	
Silberoptions kontrakt	OSFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	13:00	21:00

4. Risikoparameter

Die Margin-Parameter werden rechtzeitig auf der Eurex-Website veröffentlicht unter dem folgenden Pfad:

www.eurexchange.com > Clearing > Risk & Margining > Risikoparameter

5. Mindestgröße für OTC Block Trades, Flexible, Cross und Pre-arranged Trades

Bilateral vereinbarte Geschäfte können über die OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Block Trade, Flexible Futures und Flexible Options) und als Cross- und Pre-arranged-Trades in das Eurex®-System eingegeben werden.

Mindestgröße für OTC Block Trades	1
Mindestgröße für Flexible Options- und Flexible Futures Trades	1
Mindestgröße für Cross- und Pre-arranged-Trades	1

6. Market-Making

Die Silber-Futures und -Optionen werden in die Market-Making-Programme von Eurex aufgenommen. Interessierte Teilnehmer möchten sich bitte für weiterführende Informationen mit den verantwortlichen Ansprechpartnern von Eurex Product Strategy (Michael Durica und Nadja Urban) in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Eurex-Website:

www.eurexchange.com > Handel > Marktmodell > Market-Making > Market Maker-Verpflichtungen

7. Vorbereitungen zum Handelsbeginn

- Die Produkte werden Anfang Juni in der Eurex-Simulationsumgebung zur Verfügung stehen.
- Über das Aufsetzen der Silber-Produkte sowie die entsprechenden Margin-Klassen im Eurex®-System werden die Teilnehmer über eine Newsboard-Nachricht informiert.

- Die Preise des Fixing werden von Datenvendoren mit den folgenden Kürzeln zur Verfügung gestellt: Bloomberg Code SLVRLN <Cmdty> und Reuters Code XAG-SPOT-FIX.
- Am Montag, dem 15. Juni 2009, wird der Handel in den Silberkontrakten aufgenommen. Aufträge und Quotes können an diesem Tag ab 07:31 Uhr MEZ in das Eurex®-System eingegeben werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor Einführung auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Rohstoffderivate

8. Links

Internetseite der London Silver Market Fixing Ltd.: **www.silverfixing.com**

Internetseite der London Bullion Market Association (LBMA): **www.lbma.org.uk**

2. Verlängerung der Ausübungszeit für Goldoptionen am letzten Handelstag

Mit Wirkung zum 15. Juni 2009 können Goldoptionen (OGFX) am letzten Handelstag bis 21:00 Uhr MEZ ausgeübt werden.

Frankfurt, 25. Mai 2009

Market Maker-Verpflichtungen an Eurex

[…]

Market-Making in USD-denominierten ~~Goldderivaten~~Edelmetallderivaten

Das Market-Making für ~~Goldderivate~~ Edelmetallderivate erfolgt im Rahmen eines Permanenten Market-Making (PMM) an Eurex und besteht aus der kontinuierlichen Quotierung einer vordefinierten Reihe von Verfalldaten. Für Optionen besteht es weiterhin aus einer entsprechenden Reihe von Basispreisen (strikes).

Festgelegte Quotierungszeit:	Kontinuierliche Quotierung von durchschnittlich 60 Prozent der Handelszeit zwischen 08:00 und 22:00 Uhr MEZ für den Future und bis 20:00 Uhr MEZ für die Option (im Monatsdurchschnitt) eines jeden Handelstages pro Kalendermonat. Für Futures sind Permanent Market Makers (PMMs) verpflichtet, die ersten drei Verfallsmonate zu quotieren. Für Optionen sind PMMs verpflichtet, Calls und Puts in je zehn Basispreisen aus einem Fenster von fünfzehn Basispreisen für alle Verfallsmonate zu quotieren; das heißt, zwanzig Serien müssen insgesamt für jeden Kontraktmonat quotiert werden. Die für das Basispreisfenster ausgewählten Basispreise sind die fünfzehn Preise, die dem aktuellen Goldkurs am nächsten kommen. Asymmetrisches Quotieren ist erlaubt.
Market Maker-Gebühren:	Siehe Preisverzeichnis.
Fast Market	In der Fast Market-Phase (Definition und Ankündigung durch die Börse) werden die Maximum Spreads um 100 Prozent erhöht und die Mindestquotierungsgröße um 50 Prozent gesenkt.

Maximum-Spreads, Mindestquotierungsgröße und Quotierungslaufzeiten

[…]

	Future auf Silber FSFX	Option auf Silber OSFX
Zahl der zu quotierenden Verfallmonate für PMM	Ersten drei Verfälle	Alle Verfälle
Maximum Spread	Front Month 0,1 USD Back Months 0,2 USD	≤ 36 Verfallmonate 2 % > 36 Verfallmonate 3 %
Mindestquotierungsgröße (Kontrakte)	20	20
Basispreisfenster	-	15
zu quotieren	-	10
Tägliche Abdeckung	60 % der Handelszeit	60 % der Handelszeit

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

1 Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

1.10 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Edelmetall-Futures-Kontrakte:

- Futures-Kontrakte auf den Goldpreis („Gold-Futures-Kontrakte“) und
- Futures-Kontrakte auf den Silberpreis („Silber-Futures-Kontrakte“).

1.10.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Gold-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Goldpreis für einhundert Feinunzen Gold. Der maßgebliche Goldpreis bestimmt sich nach dem Goldpreisfixing am Vormittag. „Goldpreisfixing am Vormittag" bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Markets (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 10.30 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Vormittag.

(2) Ein Silber-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Silberpreis für fünftausend Feinunzen Silber. Der maßgebliche Silberpreis bestimmt sich nach dem Silberpreisfixing. „Silberpreisfixing" bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Markets (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 12.00 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

1.10.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.11.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.10.3 Laufzeit

Für ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Absatz 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

1.10.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern an diesem Tag ein ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 1.10.1) stattfindet und dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem ein ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 1.10.1) stattfindet und der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist

- bei Gold-Futures-Kontrakten 11:30 Uhr MEZ
- bei Silber-Futures-Kontrakten 13:00 Uhr MEZ.

1.10.5 Preisabstufungen

(1) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Gold-Futures-Kontrakten USD 0,1.

(2) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Silber-Futures-Kontrakten USD 0,005.

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.10.7 Veränderungen des ~~Goldpreisfixings am Vormittag~~Preisfixings

(1) Wird das ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 1.10.1) hinsichtlich der maßgeblichen Währung, des maßgeblichen Gewichts oder der maßgeblichen ~~Goldb~~Beschaffenheit des Edelmetalls verändert, so passt die Geschäftsführung den Kontraktgegenstand in einer Weise an, die den Wert der ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte unverändert lässt.

(2) Wird das ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 1.10.1) ersatzlos eingestellt, so endet die Laufzeit der betroffenen ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte mit Abschluss des letzten stattfindenden ~~Goldpreisfixings am Vormittag~~Preisfixings; die Abrechnung erfolgt anhand des täglichen Abrechnungspreises (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel II, Ziffer 2.1.2) dieses Tages.

[…]

2. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

[…]

2.7 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Edelmetall-Optionskontrakte:

- **§** Options-~~K~~kontrakte auf den Goldpreis („Gold-Optionskontrakte“)
- **§** Optionskontrakte auf den Silberpreis („Silber-Optionskontrakte“).

2.7.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Gold-Optionskontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Goldpreis für einhundert Feinunzen Gold. Der maßgebliche Goldpreis bestimmt sich nach dem Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1 Absatz 1).

(2) Ein Silber-Optionskontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Silberpreis für fünftausend Feinunzen Silber. Der maßgebliche Silberpreis bestimmt sich nach dem Silberpreisfixing (Ziffer 1.10.1 Absatz 2).

2.7.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.7.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der

Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.7.4 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte mit Laufzeiten bis zu 60 Monaten jeweils einschließlich bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis zu den elf folgenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.7.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechungstag, Handelsschluss

(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern an diesem Tag ein ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 1.10.1) stattfindet und dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem ein ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~ Preisfixing (Ziffer 1.10.1) stattfindet und der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist

- bei Gold-Optionskontrakten 11:30 Uhr MEZ
- bei Silber-Optionskontrakten 13:00 Uhr MEZ.

2.7.6 Ausübungspreise

(1) Optionsserien von Gold-Optionskontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 40.

(2) Optionsserien von Silber-Optionskontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,40.

2.7.7 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 15 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im

Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.7.8 Einführung neuer Optionsserien

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.7.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend von dem zu Grunde liegenden ~~Gold~~Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte am vorangegangenen Handelstag an den Eurex-Börsen nicht mehr verfügbar ist.

(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.7.9 Preisabstufungen

(1) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Gold-Optionskontrakten USD 0,1.

(2) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Silber-Optionskontrakten USD 0,005.

2.7.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 kann der Inhaber eines ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Absatz 2) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.7.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5. Absatz 1 können Ausübungen eines ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontraktes Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Absatz 2) zugeteilt werden.

2.7.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

2.7.13 Veränderungen des ~~Goldpreisfixings am Vormittag~~Preisfixings

(1) Wird das ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 1.10.1) hinsichtlich der maßgeblichen Währung, des maßgeblichen Gewichts oder der maßgeblichen ~~Goldb~~Beschaffenheit des Edelmetalls verändert, so passt die Geschäftsführung den Kontraktgegenstand in einer Weise an, die den Wert der ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte unverändert lässt.

(2) Wird das ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~ Preisfixing (Ziffer 1.10.1) ersatzlos eingestellt, so endet die Laufzeit der betroffenen ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte mit Abschluss des letzten stattfindenden ~~Goldpreisfixings am Vormittag~~Preisfixings; die Abrechnung erfolgt anhand des täglichen Abrechnungspreises (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel II, Ziffer 3.1 (5)) dieses Tages.

[…]

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[…]

~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Gold-Futures-Kontrakt	FGFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	11:30	
Silber-Futures-Kontrakt	FSFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	13:00	

alle Zeiten MEZ

[…]

Handelszeiten Optionskontrakte

[…]

~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Gold-Optionskontrakt	OGFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	11:30	~~20~~21:00
Silber-Optionskontrakt	OSFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	13:00	21:00

alle Zeiten MEZ

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Generell liegt für Futures-Kontrakte das Intervall zwischen den bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines OTC-Geschäfts vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstwerten, die an diesem Börsentag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen ermittelt wurden.

Der Tageshöchstwert bestimmt sich durch den höheren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tageshöchstwert und synthetischem Tageshöchstwert. Der synthetische Tageshöchstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Der Tagestiefstwert bestimmt sich durch den niedrigeren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tagestiefstwert und synthetischem Tagestiefstwert. Der synthetische Tagestiefstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Sofern für den Börsentag gemäß Satz 1 noch keine Settlementpreise vorliegen, werden die Settlementpreise des vorhergehenden Börsentages zur Bestimmung der synthetischen Tageshöchst- und Tagestiefstwerte herangezogen.

[...]

5.2.5 Für Gold-Futures-Kontrakte ergibt sich das Intervall aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstwerten des Goldpreises, der auf der Reutersseite XAU= veröffentlicht wird. Zu diesen Werten wird jeweils die Differenz aus dem täglichen Abrechnungspreis der Gold-Futures-Kontrakte des vorhergehenden Handelstages gemäß Kapitel II, Ziffer 2.1.2 (2) der Clearing-Bedingungen und dem Goldpreisfixing am Nachmittag des vorhergehenden Handelstages gemäß Kapitel II, Ziffer 2.1.2 (5) der Clearing-Bedingungen addiert. Die Obergrenze des Intervalls liegt 5% über dem nach Satz 1 und 2 ermittelten Höchstwert, die Untergrenze des Intervalls 5% unterhalb des nach Satz 1 und 2 ermittelten Tiefstwertes.

Für Silber-Futures-Kontrakte ergibt sich das Intervall aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstwerten des Silberpreises, der auf der Reutersseite XAG= veröffentlicht wird. Zu diesen Werten wird jeweils die Differenz aus dem täglichen Abrechnungspreis der Silber-Futures-Kontrakte des vorhergehenden Handelstages gemäß Kapitel II, Ziffer 2.1.2 (2) der Clearing-Bedingungen und dem Silberpreisfixing des vorhergehenden Handelstages gemäß Kapitel II, Ziffer 2.1.2 (5) der Clearing-Bedingungen addiert. Die Obergrenze des Intervalls liegt 5% über dem nach Satz 1 und 2 ermittelten Höchstwert, die Untergrenze des Intervalls 5% unterhalb des nach Satz 1 und 2 ermittelten Tiefstwertes.

[...]

5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte gemäß Ziffer 5.2 des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des an seinen Eckwerten zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

[...]

9 Zugelassene Produkte

[...]

9.3 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte, auch wenn sie im Rahmen einer Options-Strategie oder Options-Volatilitätsstrategie eingegeben wurden, für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[...]	
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1
[...]	
Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)	1

[...]

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

I. Flexible Eurex Options-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[...]	
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[...]	
Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)	1

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten Futures-Kontrakte

[...]

~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Gold-Futures-Kontrakte	FGFX	08:00-22:30
Silber-Futures-Kontrakte	FSFX	08:00-22:30

alle Zeiten MEZ

[...]

OTC-Nutzungszeiten Optionskontrakte

[...]

~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Gold-Optionskontrakte	OGFX	08:00-20:30
Silber-Optionskontrakte	OSFX	08:00-20:30

alle Zeiten MEZ

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

- Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.
- Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlosssen wurden.
- Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

- Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
- Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
- Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

[…]

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[…]	
Silber-Futures	Abschluss des gegen 13:00 Uhr stattfindenden Silberpreisfixings

[…]

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13.00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

2.11 Teilabschnitt Clearing von ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakten.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der ~~Gold~~Edelmetall-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das ~~jeweils gegen 11:30 Uhr MEZ durchgeführte Goldpreisfixing am Vormittag~~ Preisfixing (Ziffer 1.10.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~ Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der ~~Goldpreis~~ Preis des Edelmetalls nach dem ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.11.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.11.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[…]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.7 Teilabschnitt
Clearing von ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte.

3.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.7.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der ~~Gold~~Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das ~~jeweils gegen 11:30 Uhr MEZ durchgeführte Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing des Schlussabrechnungstages.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~ Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der ~~Goldpreis~~Preis des Edelmetalls nach dem ~~Goldpreisfixing am Vormittag~~Preisfixing nicht zur Verfügung

steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.7.4 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).

(3) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

3.7.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.7.6 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[...]

Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3 Transaktionsentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte

3.1.1.1 Reguläre Geschäfte

Kontrakt ***	**Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten**	**Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)***	**Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)***	**Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)***
[...]				
~~Warenterminkontrakte~~ Edelmetallderivate				
Futures				
Gold-Futures-Kontrakt	USD 0,70		USD 0,20	
Silber-Futures-Kontrakt	USD 0,70		USD 0,20	
Optionen				
Gold-Optionskontrakt	USD 0,70		USD 0,20	
Silber-Optionskontrakt	USD 0,70		USD 0,20	
[...]				

[…]

3.1.2 Ausserbörsliche Geschäfte

3.1.2.1 Entgelte für OTC-Eingaben – Block Geschäfte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
[...]				
~~Warenterminkontrakte~~ Edelmetallderivate				
Futures				
Gold-Futures-Kontrakt	USD 0,70			
Silber-Futures-Kontrakt	USD 0,70			
Optionen				
Gold-Optionskontrakt	USD 0,70			
Silber-Optionskontrakt	USD 0,70			
[...]				

[…]

3.1.2.2 OTC Eingaben – Flexible Kontrakte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A-, P- und M-Konten	Maximales Entgelt pro Transaktion	Entspricht Anzahl der Kontrakte
[...]			
~~Warenterminkontrakte~~ Edelmetallderivate			
Futures			
Gold-Futures-Kontrakt	USD 0,70		
Silber-Futures-Kontrakt	USD 0,70		
Optionen			
Gold-Optionskontrakt	USD 0,70		
Silber-Optionskontrakt	USD 0,70		
[...]			

[…]

3.2 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
[...]	
~~**Warenterminkontrakte**~~ **Edelmetallderivate**	
Gold-Futures-Kontrakt	USD 1,40
Silber-Futures-Kontrakt	USD 1,40
Gold-Optionskontrakt	USD 1,40
Silber-Optionskontrakt	USD 1,40
[...]	

[…]

3.3 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
[…]		
~~**Warenterminkontrakte**~~ **Edelmetallderivate**		
Gold-Futures-Kontrakt	USD 0,70	
Silber-Futureskontrakt	USD 0,70	
[…]		

[…]

3.6 Ausübung von Optionen

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
[...]				
~~**Warenterminkontrakte**~~ **Edelmetallderivate**				
Gold-Optionskontrakt	USD 0,70		USD 0,20	
Silber-Optionskontrakt	USD 0,70		USD 0,20	

[…]